



**Satzung der Pfadfinderstation „Bukowina“ in Binowo
Stettiner ZHP-Truppe**

Gültig ab 1. Mai 2023.

(Übersetzung: Google Übersetzer, bitte entschuldigen Sie etwaige Kontextfehler)

1. Die Pfadfinderstation „Bukowina“, im Folgenden Station genannt, wird von der Stettiner Pfadfindertruppe der ZHP verwaltet. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Stützpunkts werden vom Kommandeur der Stettiner ZHP-Truppe oder einem von ihm zu diesem Zweck benannten Mitglied des Stettiner ZHP-Truppenhauptquartiers getroffen.
2. Die Station verfügt über einen Kommandanten, der für ihren ordnungsgemäßen Betrieb, die Aufrechterhaltung ihres technischen Zustands und die Koordination ihrer Nutzung durch organisierte Teilnehmergruppen verantwortlich ist. Der Stationskommandeur wird vom Kommandeur der Stettiner ZHP-Truppe ernannt, dem er direkt unterstellt ist. Die Station ist für die Organisation folgender Aktivitätsformen geeignet:
 - a. Formen der Pfadfinderarbeit (einschließlich Camping, Zelten, Einrichtungen für Kundgebungen, Kundgebungen, Treffen und Kurse);
 - b. Unterstützung für Einrichtungen, die nicht mit ZHP zu tun haben, aber thematisch mit Tourismus, Sport, Besichtigungen, Bildung, Ökologie, historischem Wiederaufbau usw. zu tun haben.
3. Die Station ist für Übernachtungen auf dem Campingplatz und in Campinghäusern vom 1. Mai bis 31. Oktober geeignet. Außerhalb dieser Zeit sind Toiletten und Küchen geschlossen. Die Hütten sind im Herbst und Winter nicht zum Übernachten oder Heizen geeignet.
4. Die Nutzung des Stützpunkts im Zeitraum vom 31. Oktober bis 1. Mai ist nur in Form von eintägigen Versammlungen gestattet, wie zum Beispiel: Sammlungen, Kundgebungen, Kundgebungen und landwirtschaftliche Arbeiten. Übernachtungen sind in diesem Zeitraum ausgeschlossen.
5. Der Bahnhof ist nicht für den Aufenthalt einzelner Personen zu Erholungs- und Campingzwecken sowie für die Organisation von Bankettveranstaltungen geeignet. Es besteht keine Möglichkeit, Camper und Reisebusse zu bedienen, es gibt keinen Empfang oder Service für Einzelpersonen.
6. Die Station verfügt über Einrichtungen zur Zubereitung von Mahlzeiten und Sanitäreinrichtungen mit Toiletten, Waschbecken und Duschen, die zur selbstständigen Nutzung durch die Teilnehmer zugelassen sind. Es liegt in der Verantwortung der Benutzer, diese Räume sauber zu halten. Die Szczeciner ZHP-Einheit bietet Dienstleistungen in Form von Reinigungsprodukten und der Vorbereitung von Räumen für die Nutzung an.
7. Aufgrund der sanitären Einrichtungen kann die Station maximal eine Gruppe von bis zu 100 Personen gleichzeitig aufnehmen. Eine größere Teilnehmerzahl erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Toilettenstationen und mobiler Toiletten.
8. Anzahl der Übernachtungsplätze am Bahnhof – ca. 130, darunter:
 - a. 10 Häuser (einschließlich der mit Etagenbetten) – insgesamt 70 Plätze,

b. 2 grüne Einfamilienhäuser: 8 Plätze,

c. Campingplatz - Platz für ca. 12 Zelte für 3-4 Personen - ca. 50 Plätze.

9. Der Aufenthalt der Teilnehmer wird vom Stationskommandanten über das Antragsformular genehmigt, das auf der Website der Stettiner Truppe www.szczecin.zhp.pl in der Registerkarte „Bukowina“ verfügbar ist. Der Aufenthalt gilt als angenommen, wenn der Antragsteller die Reservierungsbestätigung erhält.

10. Die Kosten für den Aufenthalt sind im Beschluss des Truppenhauptquartiers ZHP Szczecin festgelegt und auf der Website der Truppe veröffentlicht. In der Gebühr sind enthalten: die Kosten für die Unterbringung auf einem Campingplatz (im eigenen Zelt) oder in einer Hütte, die Nutzung der Campingplatz-Infrastruktur, Nutzung eines Küchencontainers, Nutzung von Sanitäreinrichtungen: Warm- und Kaltwasser, Toilette, Reinigungsmittel: Toilettenpapier, Flüssigseife, Spülmittel.

11. In der Preisliste enthaltene Zusatzgebühren:

a. Gebühr für übermäßigen Stromverbrauch, berechnet auf der Grundlage von Stromzählerständen,

b. Gebühr für die Abfallentsorgung (falls die Bereitstellung eines Containers für die Abfallentsorgung erforderlich ist).

12. Die Station ist für den gleichzeitigen Aufenthalt mehrerer Pfadfindergruppen ausgelegt. Exklusive Reservierungen für den Campingplatz sind in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Kommandanten möglich Stettiner ZHP-Truppe. Der Aufenthalt von Pfadfindergruppen der Stettiner ZHP-Truppe auf dem Bahnhof ist unabhängig möglich, ohne dass der Stützpunkt von der Truppe bedient wird.

13. Der Aufenthalt nicht-pfadfinderischer oder ausländischer Gruppen auf dem Bahnhof bedarf der Koordination bzw. Aufsicht durch die Stettiner Truppe.

14. Für den Aufenthalt von großen Gruppen (über 80 Personen) oder Nicht-Pfadfindergruppen ist zusätzlich zur Anmeldung über das Formular eine finanzielle Vorauszahlung in Höhe von 20 % der geschätzten Kosten für den Aufenthalt der Gruppe auf das Bankkonto des Stettiner ZHP erforderlich. Die aktuelle Kontonummer finden Sie auf der Website der Stettiner ZHP-Truppe unter Szczecin.zhp.pl. Die Vorauszahlung kann nur im Falle einer Rückerstattung zurückerstattet werden. Stornierung des Aufenthaltes spätestens 14 Tage vor Beginn des Aufenthaltes.

15. Der Aufenthalt von großen Gruppen (über 80 Personen) oder Nicht-Pfadfindergruppen erfordert die Erstellung einer Vereinbarung, in der die Pflichten des Veranstalters des Aufenthalts festgelegt und die für den Aufenthalt der Teilnehmer verantwortlichen Personen festgelegt werden. Vertragspartei des Vertragsabschlusses ist der Kommandeur der Stettiner ZHP-Truppe.

16. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Brandschutzvorschriften einzuhalten. Lagerfeuer dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen (3 markierte Stellen) angezündet werden. Es darf kein Feuer hinterlassen werden unbeaufsichtigt. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer sowie die Verwendung von Feuerwerkskörpern, Böllern und anderen Gegenständen, die einen Waldbrand verursachen können, sind im gesamten Bereich des Campingplatzes verboten.

17. Am Ende des Aufenthaltes der Teilnehmer hat der Veranstalter den Zustand der Station (in Bezug auf Ordnung und technischen Zustand) zu überprüfen, die Stromzähler zu notieren und diese dem Truppenvertreter zu übergeben. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Unterkunft, Küche und Sanitärräume zu reinigen – die Liste der Reinigungstätigkeiten ist in der Aufenthaltsordnung festgelegt.

18. Der Zutritt von Kraftfahrzeugen zur Basis ist begrenzt und sollte vom Organisator Ihres Aufenthalts überwacht werden. Fahrzeuge sollten auf dem Parkplatz vor der Schranke geparkt werden und die Zufahrt zur Basis sollte vorübergehend erfolgen, wobei besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit der Teilnehmer zu beachten sind. Die Barriere sollte jederzeit abgesenkt sein, um zu verhindern, dass Unbefugte die Basis betreten.

19. Aufgrund der Wildtierwanderung sollte das Haupttor nachts geschlossen sein (nicht unbedingt mit einem Vorhängeschloss). Das umzäunte Gelände stellt für sie eine Falle dar und kann eine Gefahr für die Teilnehmer darstellen.

20. Es ist verboten, auf dem Bahnhofsgelände Alkohol zu trinken, Nikotin, Drogen, Aufputzmittel und andere Substanzen zu sich zu nehmen, die als berauschend gelten.

21. Hunde sind auf dem Stationsgelände erlaubt, sofern der Besitzer für eine ständige Betreuung und Kontrolle des Tieres sorgt. Das Tier sollte über aktuelle Impfungen verfügen, insbesondere über eine obligatorische Tollwutimpfung. Der Besitzer sollte eine Leine und einen Maulkorb bereithalten. Nachts ist es zwingend erforderlich, das Tier zu sichern, damit es sich nicht selbstständig in der Station bewegt. Der Eigentümer haftet für alle durch das Tier verursachten Schäden. Während des Aufenthalts mehrerer Kinder- und Jugendgruppen ist der Aufenthalt von Hunden auf dem Campingplatz nur an der Leine und nur nach Einholung der Zustimmung aller Veranstalter gleichzeitig stattfindender Camps gestattet. Wenn solche Einwilligungen nicht eingeholt werden, ist die Anwesenheit eines Hundes auf der Station nicht akzeptabel.

22. Der Aufenthalt von Teilnehmern von Pfadfindergruppen sollte im Rahmen der geltenden Bestimmungen des polnischen Rechts erfolgen, insbesondere der Richtlinien des Bildungsrates und der internen Vorschriften des ZHP. Der Aufenthalt anderer Gruppen wird durch die Bestimmungen des polnischen Rechts geregelt und der Veranstalter ist für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich.

23. Das Truppenkommando ZHP Szczecin behält sich das Recht vor, die Buchung eines Aufenthalts zu verweigern oder den Aufenthalt von Gruppen zu unterbrechen, die gegen das Pfadfindergesetz oder die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen oder die zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Kriterien nicht erfüllen.

24. Die endgültige Auslegung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Truppenkommandanten Stettin ZHP.